

# Rechtliche Überlegungen zur Unumkehrbarkeit der nuklearen Abrüstung

Original: Legal Reflections on the Irreversibility of Nuclear Disarmament

<https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/25751654.2023.2293501>

**Thomas Hajnoczi** veröffentlicht am 21. Dezember 2023 [Zitieren Sie diesen Artikel](#)

## ABSTRAKT

Das gemeinsame Ziel einer atomwaffenfreien Welt impliziert zwar seit jeher ein Element der Unumkehrbarkeit, doch wurde der Begriff selbst in wichtigen Abrüstungstexten bisher nicht einheitlich verwendet. Dieser Artikel bietet juristische Überlegungen zur Unumkehrbarkeit der nuklearen Abrüstung. Er soll aufzeigen, wie bestehende vertragsbasierte Instrumente, sich entwickelnde Verbotsnormen und Schutzmechanismen zu einem höheren Maß an Unumkehrbarkeit beitragen können. Die Möglichkeit eines Rückzugs, selbst wenn eine strenge Klausel eines bestimmten Vertrags dies erschwert, sowie die Gefahr eines Vertragsbruchs stellen weiterhin eine große Herausforderung für die Unumkehrbarkeit dar. Nur starke Sanktionen der internationalen Gemeinschaft können ein solches Verhalten so kostspielig und unattraktiv wie möglich machen und damit die Wahrscheinlichkeit minimieren.

Obwohl das gemeinsame Ziel einer atomwaffenfreien Welt stets ein Element der Unumkehrbarkeit impliziert hat, wurde der Begriff selbst in wichtigen Abrüstungstexten bisher nicht einheitlich verwendet. Explizite Verweise im Rahmen des Überprüfungsprozesses **des Atomwaffensperrvertrags (NVV)** sind die prominentesten, aber auch andere Verträge greifen das Konzept auf, wenn auch implizit. Schritt 5 der 13 praktischen Schritte des Abschlussdokuments der NVV-Überprüfungskonferenz von 2000 besagt, dass das „Prinzip“ der Unumkehrbarkeit „für nukleare Abrüstung, nukleare und andere damit verbundene Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen gilt“.

Das Konzept der Unumkehrbarkeit genießt breite Unterstützung und findet sich auch im Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz von 2010 wieder. Dort wird es mit Transparenz und Verifikation verknüpft, die an sich wichtige Prinzipien der nuklearen Abrüstung darstellen. Unumkehrbarkeit kann jedoch auch als eigenständiges Prinzip und Mittel betrachtet werden. Die Betonung des engen Zusammenhangs dieser drei Prinzipien hat dazu geführt, dass Unumkehrbarkeit als oft vernachlässigte Folge von Verifikation und Transparenz wahrgenommen wird. Tatsächlich erfordert der Prozess der Unumkehrbarkeit in bilateralen, plurilateralen und multilateralen Kontexten Transparenz und Verifikation. Eine unumkehrbare nukleare Abrüstung ist jedoch auch ohne vollständige Transparenz und Verifikation durch andere Staaten oder internationale Organisationen möglich. Zahlreiche Staaten haben ihre Atomwaffenprogramme einseitig aufgegeben, und der Fall Südafrikas beweist, dass ein Atomwaffenstaat die Beseitigung seiner Atomwaffen eigenständig beschließen und umsetzen kann, wobei Verifikationsmaßnahmen erst im Nachhinein erfolgen. Diese Tatsachen bekräftigen, dass Unumkehrbarkeit nicht nur im Zusammenhang mit Verifikation und Transparenz betrachtet werden sollte.

Es gibt keine allgemein anerkannte Definition von Unumkehrbarkeit im Kontext der nuklearen Abrüstung. Auch im multilateralen diplomatischen Kontext ist eine solche Definition nicht notwendig. Notwendig ist vielmehr eine umfassende, geteilte Vision. Als einfache, persönliche Arbeitsdefinition für den Abrüstungskontext schlage ich vor, dass Unumkehrbarkeit bedeutet, eine Wiederbewaffnung

nach erfolgten Abrüstungsschritten oder einer umfassenden Abrüstung auszuschließen, insbesondere die Wiederaufnahme eines Atomwaffenprogramms.[Fußnote<sup>1</sup>](#) Es geht darum, starke Barrieren gegen ein Zurückfallen bei der Erfüllung der Abrüstungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Atomwaffen zu errichten.

Unumkehrbarkeit ist kein absoluter Zustand, der ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern ein kontinuierliches, langfristiges Bestreben ohne festgelegtes Enddatum, die Option der Wiederbewaffnung so schwierig und kostspielig wie möglich zu gestalten. Unumkehrbarkeit ist somit eher ein Kontinuum als ein zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichter Zustand. Wie Cliff, Elbahtimy und Persbo in ihrer Studie „Irreversibilität in der nuklearen Abrüstung: Praktische Schritte gegen die nukleare Wiederbewaffnung“ (Cliff, Elbahtimy und Persbo) argumentiert haben.[Zitat2011](#) ), „Irreversibilität im Kontext der nuklearen Abrüstung sollte anhand der Kosten und der Schwierigkeit ihrer Umkehrung definiert werden. Irreversibilität wird somit zu einer Skala – und nicht zu dem binären Zustand, der in Wörterbuchdefinitionen des Begriffs impliziert wird – mit leicht umkehrbaren Maßnahmen am unteren Ende und Maßnahmen, deren Umkehrung äußerst schwierig und kostspielig ist, am anderen Ende.“

In einem solchen Kontext umfassen die Faktoren, die eine irreversible Abrüstung begünstigen und aufrechterhalten, politische, gesellschaftliche, rechtliche, militärische und technische Faktoren (Anthony).[Zitat2011](#) ). Ihr Zusammenspiel ist entscheidend, und sie müssen keiner vorgegebenen Reihenfolge folgen. Vielmehr sollten diese Faktoren gleichzeitig wirken. Sie sind miteinander verbunden, voneinander abhängig und verstärken sich gegenseitig.

Die technischen Anforderungen gehen über die Beseitigung aller Atomsprengköpfe und die Einstellung der Produktion spaltbaren Materials hinaus. Sie umfassen auch die Zerstörung der industriellen Infrastruktur der Atomwaffenindustrie sowie die Verdünnung von angereichertem Uran und die Entsorgung von ehemals militärisch genutztem Plutonium. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Demontage von Atomsprengköpfen in denselben Anlagen erfolgen würde, in denen sie montiert wurden. Dabei müssen der Dual-Use-Charakter bestimmter nuklearer Aktivitäten sowie die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Der Beginn des technischen Prozesses hin zu einer irreversiblen nuklearen Abrüstung hängt von einer politischen Neubewertung der von Atomwaffen ausgehenden Bedrohung und ihrer Rolle für die Gewährleistung der Sicherheit ab. Dies soll lediglich die Herausforderungen und den langfristigen Charakter der technischen Aspekte eines solchen Prozesses verdeutlichen.

Auf einem bilateralen, plurilateralen oder multilateralen Weg zur Beseitigung von Atomwaffen spielen Verpflichtungen eine entscheidende Rolle. Die verbindlichste Form einer Verpflichtung ist eine rechtliche Verpflichtung. „Eine rechtliche Verpflichtung kann dazu dienen, eine politische Verpflichtung zu bekräftigen und weiter zu legitimieren“ (Spillman).[Zitat2023](#) ). In den folgenden Abschnitten wird aufgezeigt, wie aktuelle vertragsbasierte Instrumente, sich entwickelnde Verbotsnormen, Schutzmaßnahmen und Austrittsklauseln zu einem höheren Maß an Unumkehrbarkeit beitragen können.

Die meisten Schritte zur nuklearen Abrüstung basierten auf Verträgen, mit der bemerkenswerten Ausnahme Südafrikas, dem bisher einzigen Fall vollständiger nuklearer Abrüstung. Bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verträge könnten den Weg zu einer Welt ohne Atomwaffen ebnen. Obwohl der NVV als Eckpfeiler der nuklearen Abrüstung gilt, behandelt er nicht die Frage, wie diese unumkehrbar gestaltet werden kann. Bewusst und aufgrund des fehlenden Konsenses zu bestimmten

damit zusammenhängenden Fragen zum Zeitpunkt der 1968 abgeschlossenen Verhandlungen wurden viele relevante Aspekte offengelassen und durch spätere Rechtsinstrumente geregelt. Seitdem wurde dieser kurze Rechtstext durch spezifischere Rechtsinstrumente ergänzt, die seine Umsetzung in allen drei Säulen unterstützen.

**Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)** ist ein solches Rechtsinstrument, das auf Unumkehrbarkeit abzielt. Das Verbot von Atomwaffentests und jeglicher anderer nuklearer Explosionen, das Ziel dieses Vertrags, erschwert die Wiederaufnahme eines Atomwaffenprogramms erheblich. Während der Vertragsverhandlungen führte das Misstrauen zwischen den Atomwaffenstaaten zu einer innovativen Inkraftsetzungsklausel, die das Inkrafttreten von der Ratifizierung durch bestimmte namentlich genannte Staaten abhängig machte. Obwohl der CTBT seit seiner Annahme durch die UN-Generalversammlung im Jahr 1996 von 177 Staaten ratifiziert wurde, konnte er aufgrund der noch ausstehenden Ratifizierung durch Atomwaffenstaaten wie China und die Vereinigten Staaten bisher nicht in Kraft treten. Im November 2023 unternahm die Russische Föderation den ungewöhnlichen Schritt, den Vertrag nicht mehr zu ratifizieren, um den gleichen Status wie die Vereinigten Staaten zu erreichen, die lediglich Unterzeichnerstaaten sind. Unterzeichnerstaaten sind im Allgemeinen nach internationalem Recht verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die Ziel und Zweck eines Vertrags untergraben würden (es sei denn, sie haben ihre Absicht, dem Vertrag nicht beizutreten, eindeutig zum Ausdruck gebracht). In jedem Fall dürfte die Durchführung von Atomtests mittlerweile gegen das Völkergewohnheitsrecht verstoßen. Daher sind die Staaten völkerrechtlich verpflichtet, keine Atomwaffentests durchzuführen. Frankreich und das Vereinigte Königreich haben den Atomteststopp-Vertrag (CTBT) ratifiziert. Die drei Länder, die seit 1996 Atomwaffentests durchgeführt haben – Nordkorea, Indien und Pakistan –, haben den CTBT im Gegensatz zu Israel nicht unterzeichnet und sind daher nicht an dessen Bestimmungen gebunden.

Man kann argumentieren, dass die Wirksamkeit des CTBT im Hinblick auf die Unumkehrbarkeit von Kernwaffentests durch den wissenschaftlichen Fortschritt beeinträchtigt wurde. Computergestützte und unterkritische Tests haben Kernwaffentests, wie sie im CTBT definiert sind, für die technologisch fortschrittlichsten Nationen überflüssig gemacht. Die Verabschiedung des CTBT führte zur Einrichtung eines umfassenden internationalen Überwachungssystems der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Kernwaffenversuchen (CTBTO). Dieses System besteht aus 321 Überwachungsstationen weltweit, die vier sich ergänzende wissenschaftliche Methoden zur Erkennung von Kernexplosionen nutzen. Das internationale Netzwerk ist nahezu fertiggestellt und voll funktionsfähig. Seine Genauigkeit ermöglicht sogar die Erkennung von Tsunamis und Walherden im Meer.

Das wichtigste rechtliche Instrument für die Unumkehrbarkeit ist jedoch eine Norm, die den Besitz, die Entwicklung und die Produktion von Atomwaffen verbietet. Selbst wenn die internationale Gemeinschaft ihr erklärtes Ziel einer atomwaffenfreien Welt erreicht hätte, würde das Wissen, das zum Wiederaufbau von Atomwaffen benötigt wird, niemals verloren gehen. Daher ist eine solche rechtliche Verbotsnorm unerlässlich für den Erhalt einer atomwaffenfreien Welt.

Dieses zentrale Rechtsinstrument zur Abschaffung von Atomwaffen und zur Verhinderung unumkehrbarer Folgen wurde 2017 ausgehandelt und als **Vertrag über das Verbot von Atomwaffen (AVV) verabschiedet**. Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2021 treten immer mehr Staaten dem AVV bei. Bis Ende Oktober 2023 verzeichnete das Rechtsbüro der Vereinten Nationen 93 Unterzeichnungen, 69 Ratifizierungen und 4 Beitritte. Bis zum 8. Juli 2026\*) haben **95 Staaten** den **Verbotsvertrag** **unterzeichnet**, **75 Staaten** haben ihn ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. \*)Ergänzung Redaktion AbFaNG

Artikel 1 Buchstabe a) verbietet die „Entwicklung, Erprobung, Herstellung, den Erwerb, den Besitz und die Lagerung von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengkörpern“. Dieser Artikel enthält die wichtigsten Verpflichtungen für eine unumkehrbare nukleare Abrüstung.

Die Unumkehrbarkeit erfordert, dass die entsprechenden Rechtsnormen des nationalen Rechts diese zentralen Verbote auf nationaler Ebene umsetzen.

#### **Artikel 5 des Atomwaffenverbotsvertrags (AVV) befasst sich mit der nationalen Umsetzung:**

„1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

2. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete rechtliche, administrative und sonstige Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafsanktionen, um jegliche Tätigkeit zu verhindern und zu unterdrücken, die einem Vertragsstaat nach diesem Vertrag verboten ist und von Personen oder auf dem Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle ausgeübt wird.

In den Strafgesetzbüchern zahlreicher Länder ist die Beteiligung an der Entwicklung, Produktion, Herstellung oder Weitergabe von Atomwaffen verboten. Beispielsweise sieht § 177a des österreichischen Strafgesetzbuches für solche Handlungen eine Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren vor.

Die Tatsache, dass bisher kein Atomwaffenstaat dem Atomwaffenverbotsvertrag (AVV) beigetreten ist, schmälert nicht die Bedeutung seiner Verbote für die Unumkehrbarkeit der Abschaffung von Atomwaffen. Solange einige Staaten an ihren Atomwaffenarsenalen festhalten wollen, werden sie solche Verbotsnormen nicht unterzeichnen. Um Atomwaffen abzuschaffen, ist ein politischer und gesellschaftlicher Mentalitätswandel erforderlich. Artikel 4 des AVV bietet Atomwaffenstaaten zwei Möglichkeiten zum Beitritt: entweder den Vertrag unterzeichnen und mit der Zerstörung beginnen oder zunächst das Arsenal zerstören und anschließend beitreten.

Erst wenn Schritte zur nuklearen Abrüstung unternommen wurden, treten unumkehrbare Maßnahmen in Kraft. Die Etablierung der Rechtsnorm vor der Schaffung einer atomwaffenfreien Welt dient jedoch dazu, die Voraussetzungen und Ziele einer solchen Welt und ihrer Aufrechterhaltung zu schaffen.

Die Geschichte der Übereinkommen zur Beseitigung bestimmter Waffentypen, insbesondere der biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen, hat gezeigt, dass eine rechtliche Verbotsnorm vorhanden sein muss, um den Beseitigungsprozess in Gang zu setzen. Das 1997 in Kraft getretene Chemiewaffenübereinkommen ist ein gutes Beispiel dafür. Es leitete den Prozess der Zerstörung der Chemiewaffenbestände ein, der erst 2023 abgeschlossen wurde. Im Hinblick auf Kernwaffen enthält der NVV keine solche rechtliche Verbotsnorm, doch die vollständige Umsetzung seiner Abrüstungsverpflichtung gemäß Artikel VI erfordert sie. Wie der CTBT ergänzt und unterstützt auch der Atomwaffenverbotsvertrag den NVV.

Obwohl die Sicherheitsvorkehrungen in erster Linie der Verifikation dienen, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in die Nichtexistenz eines Atomwaffenprogramms. Gemäß Artikel III des NVV verpflichtet sich jeder Nichtkernwaffenstaat, Sicherheitsvorkehrungen zur Überprüfung der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu akzeptieren. Mit der Zerstörung ihrer letzten Atomwaffen werden die derzeitigen Atomwaffenstaaten zu Nichtkernwaffenstaaten und unterliegen somit der Verpflichtung, mit der IAEA Sicherheitsabkommen abzuschließen, sofern sie Vertragsstaaten des NVV sind.

Derzeit werden die Aktivitäten von Atomwaffenstaaten und deren Lagerstätten für spaltbares Material zu militärischen Zwecken nicht von der IAEA überwacht. Da sich etwa 80 % des gesamten spaltbaren Materials in militärischen Beständen befinden und selbst ein Vertrag zur Beendigung der Produktion von spaltbarem Material die enormen vorhandenen Mengen nicht berühren würde, wären umfassende Kontrollinspektionen in ehemaligen Atomwaffenstaaten ein bedeutender Durchbruch.

Die Aufrechterhaltung und, im Falle des Fehlens eines Sicherungsabkommens, der Abschluss von Sicherungsabkommen mit der IAEA ist ebenfalls eine Verpflichtung gemäß Artikel 3 des Atomwaffenverbotsvertrags. Artikel 4 des Atomwaffenverbotsvertrags regelt den Fall der Sicherungsmaßnahmen für Kernwaffenbesitzerstaaten, die dem Atomwaffenverbotsvertrag beigetreten sind, aber die Zerstörung ihrer Kernwaffen für die Übergangszeit noch nicht abgeschlossen haben: Ein solcher Vertragsstaat schließt ein Sicherungsabkommen mit der IAEA ab, das hinreichend ist, um glaubhaft zu gewährleisten, dass angemeldetes Kernmaterial nicht aus friedlichen nuklearen Aktivitäten abgezweigt wird und dass es in diesem Vertragsstaat insgesamt kein nicht angemeldetes Kernmaterial gibt.

Mit Ausnahme einseitiger Abrüstung wird die Zerstörung des Nukleararsenals und der Nuklearwaffenindustrie höchstwahrscheinlich durch bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verträge erfolgen.

Bislang enthalten alle derartigen Verträge Austrittsklauseln. Wie einfach oder schwierig ein Austritt aus einem Vertrag ist, spielt eine entscheidende Rolle für die Beurteilung seines Grades an Unwiderruflichkeit. Die höchste Unwiderruflichkeit böte ein Vertrag, der einen Austritt ausdrücklich verbietet. Rechtlich wäre dies möglich, politisch könnte es jedoch Länder abschrecken, die traditionell Regierungen politisch oder sogar rechtlich daran hindern, unwiderrufliche Verpflichtungen einzugehen, oder Länder, die besonders zögerlich sind, eine solch weitreichende Verpflichtung zu übernehmen. Während der Verhandlungen zum Atomwaffenverbotsvertrag (AVV) unternahm Chile mit Unterstützung mehrerer Staaten den Versuch, eine solche Austrittsklausel aufzunehmen, doch der Vorschlag fand bei den anderen Staaten keine Akzeptanz.

Die meisten relevanten, bisher in Kraft getretenen Abrüstungsverträge sehen die Möglichkeit des Austritts für jeden Vertragsstaat vor, wenn dieser der Ansicht ist, dass „außergewöhnliche Ereignisse im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand die höchsten Interessen des Staates gefährdet haben“. Diese außergewöhnlichen Ereignisse werden nicht näher erläutert und lassen daher viel Interpretationsspielraum hinsichtlich der Auslegung dieser Formulierung. Obwohl diese Entscheidung im Rahmen der Souveränität des austretenden Vertragsstaates liegt, muss sie im Einklang mit dem grundlegenden völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben (Casey-Maslen) erfolgen.[Zitat2019](#)). Wie der Austritt der DVRK aus dem NVV gezeigt hat, ist zu erwarten, dass ein Austritt angefochten wird, aber das bringt den ehemaligen Vertragsstaat, der ausgetreten ist, nicht zurück.

## **Das Atomwaffensperrvertragsabkommen (AVV) enthält folgende Lösung für eine starke Austrittsklausel:**

„Art. 17: Dauer und Rücknahme“

1. Dieser Vertrag soll von unbegrenzter Dauer sein.
2. Jeder Vertragsstaat hat im Rahmen seiner nationalen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn er der Ansicht ist, dass außergewöhnliche Ereignisse im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand seine höchsten Interessen gefährdet haben. Er teilt dem Verwahrer diesen Rücktritt mit. Die Mitteilung muss eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse enthalten, die seiner Ansicht nach seine höchsten Interessen gefährdet haben.
3. Ein solcher Austritt wird erst zwölf Monate nach Eingang der Austrittserklärung beim Verwahrer wirksam. Befindet sich der austretende Vertragsstaat jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Zwölfmonatsfrist in einem bewaffneten Konflikt, bleibt er bis zum Ende seiner Beteiligung an einem bewaffneten Konflikt an die Verpflichtungen des Vertrags und etwaiger Zusatzprotokolle gebunden.

Diese Austrittsklausel erschwert den Austritt im Vergleich zu Artikel X des NVV, der im Wesentlichen mit Artikel 17 Absatz 2 des Atomwaffenverbotsvertrags (AVV) übereinstimmt. Der NVV sieht jedoch nur eine Frist von drei Monaten bis zum Wirksamwerden des Austritts vor. Anders als beim NVV verbietet der AVV ausdrücklich den Austritt während eines bewaffneten Konflikts. Diese Klausel basiert auf dem humanitären Völkerrecht und stellt eine zusätzliche Hürde für den Austritt dar.

Die Möglichkeit eines Austritts, selbst wenn eine strenge Klausel im jeweiligen Vertrag dies erschwert, sowie die stets bestehende Gefahr eines Vertragsbruchs stellen weiterhin eine große Herausforderung für die Unwiderruflichkeit dar. Nur entschiedene Sanktionen der internationalen Gemeinschaft können ein solches Verhalten so kostspielig und unattraktiv wie möglich machen und damit die Wahrscheinlichkeit minimieren.

Für die rechtlichen Anforderungen an die Unumkehrbarkeit der nuklearen Abrüstung ist die These von Cliff, Elbahtimy und Persbo gültig: „Unumkehrbarkeit im Kontext der nuklearen Abrüstung sollte anhand der Kosten und der Schwierigkeit der Umkehrung definiert werden“ (Cliff, Elbahtimy und Persbo).[Zitat2011](#) ).

### **Weitere Informationen zum AVV**

*(Zusammenstellung Redaktion AbFaNG)*

BMEIA: <https://www.bmeia.gv.at/themen/abruerstung/massenvernichtungswaffen/atomwaffen/atomwaffenverbot>

UNO: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtldsg\\_no=XXVI-9&chapter=26](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtldsg_no=XXVI-9&chapter=26)

ICAN Organisation: <https://www.icanw.org/>

ICAN Deutschland: <https://www.icanw.de/offizielle-positionen/>

ICAN Austria: <https://www.icanaustria.at/verbotsvertrag/>

WIKIPEDIA: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Vertragsparteien\\_des\\_Atomwaffenverbotsvertrags](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Vertragsparteien_des_Atomwaffenverbotsvertrags)